

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Randersacker (VBS-WAS) vom 13.11.2019

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Randersacker folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Randersacker erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Lindelbach und Randersacker durch folgende Maßnahme:

Sanierung des Hochbehälters durch Sanierung der Wasserspeicherung

- Wasserkammer (Wasserkammersanierung Beschichtung, Nachweisarbeiten-, bauliche Sanierung Betriebsgebäude und Dachdämmung- und – Erneuerung),
- Installationen (Wasserkammer, Komplett- und Teilsanierung der Schieberkammern)
- Luftentfeuchter, Wasserkammerbeleuchtung, Elektroinstallationen, Messung Durchfluss, Fernwirkanlage
- Außenanlagen und landschaftspflegerische Maßnahmen

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5359 der Gemarkung Randersacker.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- 1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten
 - 1. von mindestens 5.000 m² Fläche bei gewerblicher Nutzung und Grundstücken für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. (gewerblich genutzte übergroße Grundstücke) und
 - 2. von mindestens 2.500 m² Fläche bei Wohngrundstücken und sonstigen Grundstücken (sonstige übergroße Grundstücke)
 - auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 5.000 m² bei Grundstücken i.S.v. vorstehend Nr. 1 und 2.500 m² bei Grundstücken i.S.v. vorstehend Nr. 2 begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

0,10 € (ohne Mehrwertsteuer)

b) pro m² Geschossfläche

0,61 € (ohne Mehrwertsteuer)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Am 01.01.2020 tritt die Satzung mit Wirkung vom 29.11.2017 außer Kraft.

Randersacker, 13.11.2019

Michael Sedelmayer Erster Bürgermeister